



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Anerkennung studentischer Verbindungen mit ausschließlich männlichen Mitgliedern

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Mai 2025 entschied das Schweizer Bundesgericht, dass Universitäten dem Zofingaverein die universitäre Anerkennung als studentische Verbindung verweigern können, da sie keine Frauen aufnehmen.¹ In Deutschland ist nach § 2 (1) AGG eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts in Bezug auf „die Mitgliedschaft in [...] einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören“ unzulässig. Nach Art. 3 GG ist es Aufgabe des Staates, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern [zu fördern] und [...] auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin [zu wirken].“

1. Wie bewertet die Landesregierung die Anerkennung studentischer Verbindungen, die ausschließlich männliche Mitglieder akzeptieren, vor dem Hintergrund der Gleichstellung und Gleichberechtigung?

¹ <https://www.srf.ch/news/gesellschaft/urteil-des-bundesgerichts-universitaeten-muessen-maenner-verbindungen-nicht-mehr-anerkennen>

2. Wie bewertet die Landesregierung die Anerkennung studentischer Verbindungen, die ausschließlich männliche Mitglieder akzeptieren, vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Netzwerke zur Nachwuchsförderung?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Anerkennung studentischer Verbindungen, die ausschließlich männliche Mitglieder akzeptieren, vor dem Hintergrund einer weltoffenen und chancengerechten Hochschullandschaft?

Antwort zu den Fragen 1) bis 3):

Das Hochschulgesetz kennt keinen besonderen Rechtsstatus für studentische Vereinigungen und trifft dazu keinerlei Regelung. Es handelt sich deshalb ausschließlich um Vereinigungen zivilrechtlicher Art. Im Einzelfall erkennen einige Hochschulen studentische Vereinigungen bzw. Hochschulgruppen in eigener Verantwortung an - zum Teil auf Grund hochschulinterner Richtlinien. Hierbei geht es im Kern um den geordneten Zugang zur Hochschulinfrastruktur, ohne dass daran ein öffentlich-rechtlicher Status geknüpft wäre. Das Vorgehen ist - auch mit Blick auf Aspekte wie Gleichstellung, Gleichberechtigung, berufliche Netzwerke zur Nachwuchsförderung sowie Weltoffenheit und Chancengleichheit - aus Sicht der Landesregierung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, den Hochschulen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, studentische Verbindungen, die ausschließlich männliche Mitglieder aufnehmen, die Anerkennung als studentische Verbindung und damit den Zugang zu universitären Räumen, digitaler Infrastruktur etc. zu versagen? Falls ja: Inwiefern? Falls nein: Warum nicht?

Antwort:

Nein; aus Sicht der Landesregierung besteht kein Regelungsbedürfnis.